

Amtsgericht Weimar

982 Js 200230/11 8 OWi

Geschäftsnummer

Ausfertigung



Rechtskräftig
seit dem 28.05.2011
Weimar, den 06.06.2011
Amtsgericht Weimar
gez. Jauch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Bußgeldsache

g e g e n **[REDACTED]**
wohn.: **[REDACTED]** 74360 **[REDACTED]**
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger

Verteidiger: Rechtsanwältin **[REDACTED]**, **[REDACTED]**, 86157 Augsburg
In Untervollmacht Rechtsanwalt **[REDACTED]**, Weimar

w e g e n Verstoß gegen das Gefahrgutrecht

hat das Amtsgericht Weimar – Abteilung für Bußgeldsachen - in der öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung vom **10.05.2011**, an der teilgenommen haben:

Richterin am Landgericht Geibert

als Vorsitzende

In Untervollmacht Rechtsanwalt **[REDACTED]**

als Verteidiger

Justizsekretärin Jauch

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt:

Der Betroffene wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

I.

Mit Bußgeldbescheid vom 25.11.2010 wurde dem Betroffenen zur Last gelegt, als Beförderer von Gefahrgut (UN 3257 Bitumen, erwärmter flüssiger Stoff, n. a. g., Kl. 9, VP III) im Straßenverkehr das Fahrzeug nicht mit der erforderlichen sonstigen Ausrüstung oder persönlichen Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 ADR ausgerüstet zu haben.

Der Kraftfahrer habe nur über eine Kehrschaufel aus Plastik verfügt, welche jedoch für den über 100° heißen Stoff ungeeignet sei.

Der Betroffene war aus Rechtsgründen freizusprechen.

II.

Die nach rechtzeitigem eingelegtem Einspruch durchgeführte Hauptverhandlung hat folgende Feststellungen ergeben:

Der Betroffene ist Inhaber der Firma Mineralöltransporte Joachim Hepp in Ilsfeld. Am 06.07.2010 beförderte der Zeuge Ulrich mit einem LKW des Betroffenen flüssiges über 140° heißes Bitumen. Bei einer Fahrzeugkontrolle fiel auf, dass der LKW nur mit einer Plastik-Kehrschaufel als Schaufel im Sinne des Abschnittes 8.1.5 ADR (=allgemeine Vorschriften und Vorschriften für gefährliche Stoffe und Gegenstände) ausgerüstet war. Ursprünglich war der LKW- wie alle weiteren LKWs im Fuhrpark des Betroffenen – mit einer sogenannten Bauschaufel ausgerüstet. Da die Bauschaufel abhanden gekommen war, wurde sie vom Fahrzeugführer durch eine Plastik-Kehrschaufel ersetzt. Nachdem der Fahrzeugführer den Betroffenen von dem Verlust der Bauschaufel und dem Ersatz in Kenntnis gesetzt hatte, äußerte dieser ihm gegenüber, mit dem Vorhandensein der Plastik-Kehrschaufel sei den Anforderungen nach ADR genüge getan. Diese Auskunft hatte der Betroffene von seiner Gefahrgutbeauftragten erhalten.

III.

Bei der Beförderung von Bitumen handelt es sich um Gefahrgut (UN 3275 Bitumen, erwärmter flüssiger Stoff, n. a. g., KI 9, VP III). Da der Betroffene nicht unter die Freistellungsregelung des 1.1.3 ADR fällt, sind die Gefahrgutvorschriften auf ihn anwendbar.

Nach § 19 Abs. 2 Nr. 16 GGVSEB hat der Beförderer im Straßenverkehr das Fahrzeug nach Abschnitt 8.1.5. ADR auszurüsten.

In 8.1.5 ADR ist geregelt, welche Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung im LKW mitzuführen ist. Die Ausrüstungsteile sind nach der Gefahrzettelnummer der geladenen Güter auszuwählen (8.1.5.1 ADR). Einschlägig ist hier 8.1.5.3 ADR, da das geladene Gefahrgut mit dem Gefahrzettel der Nr. 9 zu versehen war. 8.1.5.3 ADR 2. Spiegelstrich schreibt das Mitführen einer Schaufel vor. Eine nähere Erläuterung, welche Merkmale bzw. Eigenschaften die Schaufel haben soll, fehlt. Der Vorschrift 8.1.5.1 ADR ist zu entnehmen, dass die Ausrüstungsteile dem allgemeinen und dem persönlichen Schutz dienen sollen. Dabei kann es nur um den allgemeinen und persönlichen Schutz in Notfallsituationen gehen. Welche Schutzmaßnahmen bei einem Unfall oder Notfall zu ergreifen sind, ist in den schriftlichen Weisungen, die an exponierter Stelle im Fahrzeug angebracht sein müssen, festgelegt. Dort heißt es beim 9. Spiegelstrich: „- sofern dies gefahrlos möglich ist, Bordausrüstung verwenden, um das Eintreten von Stoffen in Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern und um ausgetretene Stoffe einzudämmen;“

Diese Maßnahmen lassen sich nach Auffassung des Gerichts nicht mit einer Plastik-Kehrschaufel durchführen. Das Gericht teilt insoweit die Auffassung des Thüringer Landesverwaltungsamts. Das Eintreten von Stoffen in Gewässer oder die Kanalisation könnte durch Umleiten oder Eindämmen des heißen Stoffes versucht werden. Zum Umleiten müsste der Fahrzeugführer Dämme, aus den in der Situation zur Verfügung stehenden Materialien, zu errichten versuchen. Bei dem zur Verfügung stehenden Material dürfte es sich im Regelfall lediglich um Erdreich handeln. Zum Schaufeln von Erdreich ist eine Plastik-Schaufel ungeeignet. Auch zum Eindämmen des ausgetretenen Stoffes ist eine Plastik-Kehrschaufel nicht geeignet. Zum einen dürfte nur Erdreich als Eindämmungsmittel zur Verfügung stehen und zum anderen dürfte es sehr gefährlich sein, sich dem heißen flüssigen Stoff zu nähern, was aber auf Grund des kurzen Stiels der Kehrschaufel unumgänglich sein dürfte. Hinzu kommt, dass die Gefahr besteht, dass das Plastik auf Grund der ausstrahlenden Hitze des Gefahrgutes instabil wird.

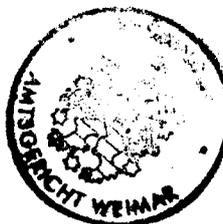
Nach Sinn und Zweck der Vorschrift 8.1.5.3 ADR ist eine Plastik-Kehrschaufel nicht geeignet, um im Notfall die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Als Bordausrüstung des Fahrzeuges mit entsprechendem Gefahrgut kommt somit nur eine stabile Bauschaufel in Betracht.

Im vorliegenden Fall besteht aber die Besonderheit, dass der Betroffene – obwohl die keine Vorschrift ist – jeden seiner LKWs zusätzlich mit Granulat ausgerüstet hat, was im Notfall als Bindemittel und zum Dämme errichten eingesetzt werden kann. Bei einem Notfall ist daher nicht auszuschließen, dass die geeigneten Schutzmaßnahmen mit Bindemittel und Plastik-Kehrschaufel genauso wirksam getroffen werden können, wie mit einer Bauschaufel und dem zur Verfügung stehenden Erdreich. Hinzu kommt, dass der Betroffene auf Grund einer Auskunft seiner Gefahrgutbeauftragten glaubte, eine Plastik-Kehrschaufel genüge den Anforderungen nach ADR. Er befand sich somit in einem Verbotsirrtum. Da die Frage, welche Beschaffenheit die Schaufel haben muss, kontrovers diskutiert wird und bislang rechtlich noch nicht entschieden wurde, war dieser Irrtum für den Betroffenen unvermeidbar und er handelte jedenfalls ohne Schuld.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO

gez. Geibert
Richterin am Landgericht



Ausgefertigt am 09.06.2011
Amtsgericht Weimar
Jauch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle